

**Amtliche Beeinflussung der Presse.**

Der Erlaß des Ministers des Innern vom 19. April 1915 zur amtlichen Beeinflussung durch einen großen Korrespondenz-Apparat ist vor kurzem in einer offenbar aus dem Ministerium selbst stammenden Mitteilung des Wolffschen Büros als durchaus harmlos hingestellt worden, mit der Behauptung, daß die angeordnete Fühlungnahme sich nur darauf erstreckte, denjenigen Organen, die bisher die im Erlaß erwähnte ehemals halbamtlich informierte Korrespondenz benutzten, für die Zukunft die Benutzung des neu bereitgestellten Korrespondenzapparates nahe zu legen.

Nun veröffentlicht aber der „Zeitungsverlag“ einen Erlaß des Ministers, der schon am 7. August 1914 — also wenige Tage nach Kriegsausbruch — ergangen ist, worin die Landräte angewiesen werden:

„dafür Sorge zu tragen, daß die Korrespondenz von sämtlichen Kreisblättern und, soweit ihnen gleiches Material nicht von anderer zuverlässiger Seite auf schnellstem Wege zugeht, auch von den übrigen kleineren Zeitungen Ihres Bezirks abgedruckt werden. Die mit einem \* versehenen Artikel müssen in allen Zeitungen Ihres Kreises abgedruckt werden. Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) mache ich persönlich dafür verantwortlich, daß diese Anweisung auf das strengste durch geführt und die Durchführung von Ihnen dauernd kontrolliert wird. Um die Korrespondenz mit größter Beschleunigung in die Hände der Presse gelangen zu lassen, wird die Versendung von hier aus unmittelbar erfolgen. Sollten nicht alle kleineren Zeitungen Ihres Bezirkes die „Neue Korrespondenz“ erhalten, so ersuche ich, mir diese umgehend mit genauen Adressen unmittelbar zu bezeichnen.

Auf Grund dieser Anweisung des Ministers hat dann eine Behörde im August 1914 an eine Zeitung ein Schreiben gerichtet, worin sie

um Abgabe einer vorbehaltenen schriftlichen Erklärung „ersucht“, daß das Blatt sich verpflichte, sofort die „Neue Korrespondenz“ zu halten und deren Artikel, die von Reichs- oder Staatsbehörden als aufzunehmen bezeichnet seien, binnen 24 Stunden unverändert abzudrucken. Sie fügt hinzu, daß sie binnen 24 Stunden die entsprechende Erklärung in Händen haben müsse.

„Wir haben“ — so bemerkt dazu der „Zeitungsverlag“ — „das kurze und, wie man sieht, in schroffem Befehlston gehaltene Schriftstück nur deshalb nicht im Wortlaut hierhergeführt, um dem betreffenden Beamten keine persönlichen Angelegenheiten zu bereiten.“

Der eingeschriebene Brief eines Landrats an eine andere Zeitung lautet:

Der Königliche Landrat des Kreises . . .

. . . . den .. Oktober 1914.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern sollen die kleineren Zeitungen des hiesigen Kreises auf die „Neue Korrespondenz“ abonnieren und die mit einem Stern versehenen Artikel aufnehmen. Da Sie als verantwortlicher Redakteur die im hiesigen Kreise erscheinende . . . Zeitung regieren, so teile ich Ihnen vorstehende Bestimmungen zur gefl. Beachtung mit und ersuche ich um Mitteilung bis zum . . . dieses Monats, ob Sie auf die „Neue Korrespondenz“ abonniert haben oder ob Sie vielleicht schon von früher Abonnent dieser Korrespondenz sind.

Ein anderes landrätliches Schreiben an eine Zeitung ist nicht minder bezeichnend:

Der Landrat.

. . . . den .. August 1914.

Um der Lokalpresse stets zutreffende Nachrichten zukommen zu lassen, wird die „Neue Korrespondenz“ allen Zeitungen

zugehen, und es wird dringend erlucht, die darin enthaltenen Artikel nach Möglichkeit abzudrucken. Die mit einem Stern versehenen Artikel müssen abgedruckt werden. Gegen Zeitungen, die sich weigern, die Artikel abzudrucken, muß nach höherer Anordnung mit Zensurmaßregeln vorgegangen werden.

Ein anderer Landrat schrieb sogar folgendes an eine Zeitung seines Kreises, die keineswegs amtliches Kreisblatt ist:  
Der Landrat.

. . . . August 1914.

Um dem Inhalt der „Neuen Korrespondenz“ die weiteste Verbreitung zu sichern, ordne ich hierdurch auf Weisung des Herrn Ministers an, daß die Korrespondenz von der dortigen Zeitung abgedruckt wird! Die mit einem Stern versehenen Artikel müssen in der Zeitung abgedruckt werden. Daß diese Anweisung auf das strengste ausgeführt wird, werde ich dauernd kontrollieren. Sollte dabei festgestellt werden, daß die Geschäftsführung dieser meiner Anordnung nicht pünktlich und auf das genaueste nachkommt, so werde ich genötigt sein, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

Eine Reihe von Blättern beschwerten sich bei den höheren Regierungsbehörden. Darauf drohte ein Regierungspräsident einer Zeitung, er werde ihr Weitererscheinen verbieten lassen, falls sie nicht willfahre, und ein Oberpräsident erklärte, ebenfalls auf eine Beschwerde, er könne von der Durchführung dieser Bestimmungen nicht absehen, die Regierung habe unter dem Kriegszustande das Recht zu solchem Vorgehen. Das war ein offener Rechtsirrtum.

Das Ministerium selber erklärte im Oktober auf Vorstellungen von verschiedenen Seiten, „daß ein Zwangsabonnement nicht gemeint gewesen sei und der unbedingte und unverfügbare Abdruck bestimmter Artikel dieser Korrespondenz nicht zur Bedingung des Erscheinens von Zeitungen gemacht werden solle.“ Dagegen wurde der übrige Inhalt des früheren Erlasses vom August 1914 durch den neuen Erlaß vom 19. April 1915 abermals eingeschärft und planmäßig ausgestaltet. Jetzt handelt es sich aber um ein neues Unternehmen, das „Zentralbüro für die Deutsche Presse“, da, wie es hieß, die „Neue Korrespondenz“ kein zulängliches Mittel gewesen war. Der neugeschaffene Korrespondenzapparat dagegen sollte nun „nicht nur neben anderem brauchbaren, auf das Bedürfnis der kleinen Presse besser zugeschnittenen Korrespondenzen, sondern möglichst ausschließlich“ benutzt werden.

Nachdem dieser zweite Erlaß vom 19. April 1915 vor einigen Wochen bekannt geworden war, hat dann der Minister laut Mitteilung des Wolffschen Büros in einem weiteren dritten Erlaß den Landräten gesagt: „Der Wettbewerb der Zeitungen schließt es ganz von selbst aus, daß mehrere an einem Ort oder in nächster Nachbarschaft erscheinende Zeitungen ein und denselben Text bringen.“

Die eigenartige Geschichte dieser Erlasse wäre unvollständig, wenn wir nicht hervorheben würden, daß in keinem Stadium des ministeriellen Vorgehens die berufenen Vertretungen der deutschen Presse wenigstens gutachtlich gehört worden sind. Vielmehr hat man durch eine mit dem Vermerk „eigenhändig“ versehene Verfügung an die Landräte die Sache möglichst geheim zu machen gesucht, und die Landräte haben vielfach den Verlegern ihre mündlichen Unterredungen dieser Sache als streng vertraulich bezeichnet.